

Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung.

Statut

der

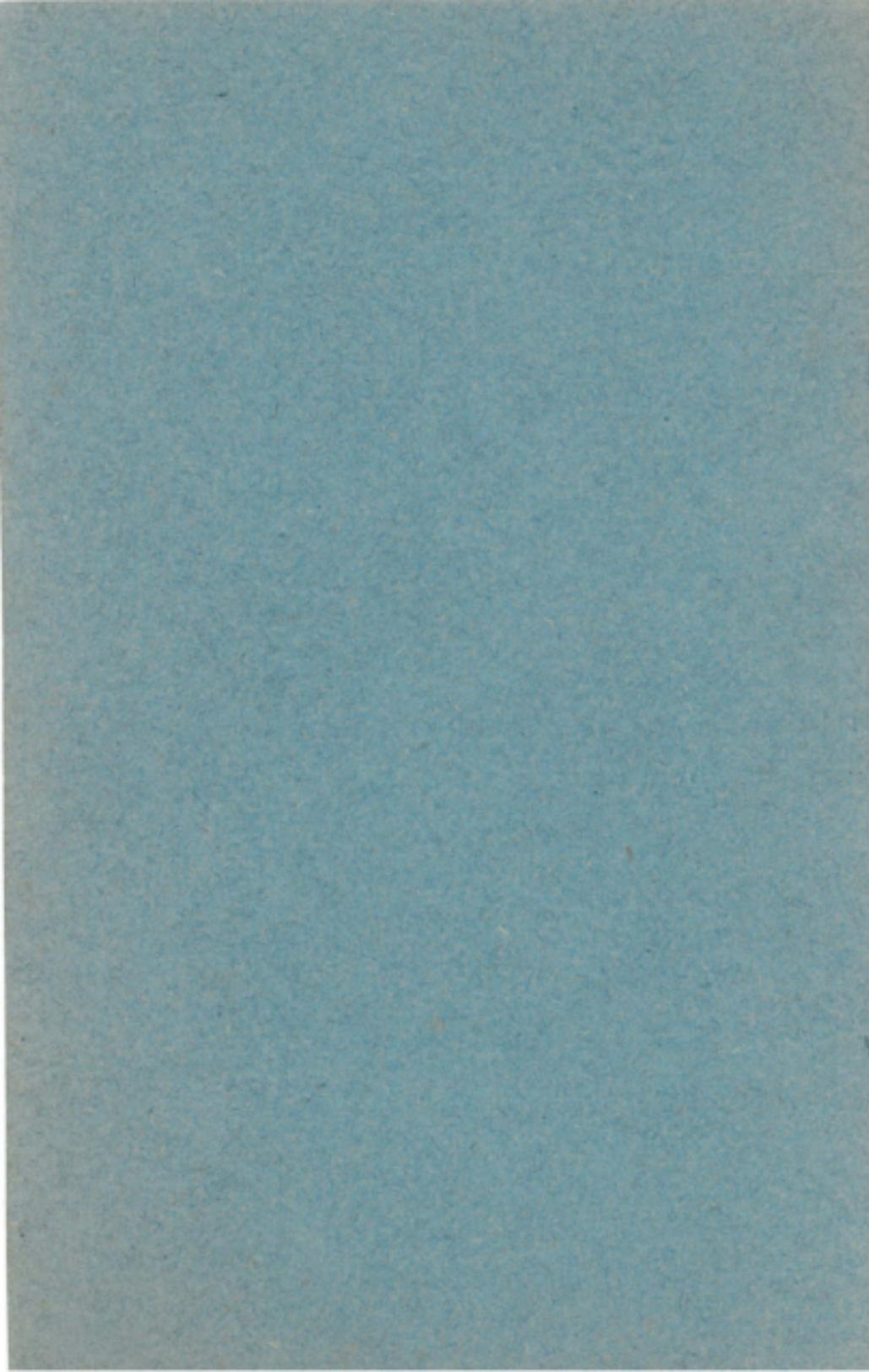
Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahn-
verwaltung.

Gültig vom 1. April 1908.

Oldenburg.
Druck von Robert Sußmann.
1908.



Statut

der

Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahn-
verwaltung.

Gültig vom 1. April 1908.

Oldenburg.
Druck von Robert Sußmann.
1908.

Statut

der Reichsbahn

Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Reichsbahn

Erste Ausgabe vom 1. April 1935

Verlag des Reichsverkehrsministeriums
Berlin, den 1. April 1935

Für die am 1. April 1900 im Bereiche der Großherzoglichen Eisenbahndirektion zu Oldenburg errichtete „Pensionskasse“ tritt mit dem 1. April 1908 an Stelle des bisherigen Statuts vom 1. Januar 1906 das im Nachstehenden abgedruckte Statut. (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1908, XXXVI. Band, 49. Stück des Gesetzblattes.)

§ 1.

1. Die nachbenannten Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung:

- a) die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten,
- b) die dauernd übernommenen Arbeiter derjenigen Klassen, bei denen eine Umwandlung des Tage- oder Stundenlohns in Monatsvergütung nicht stattfindet.

2. Das Statut bezieht sich nicht auf diejenigen Bediensteten, denen nach dem Gesetz vom 26. März 1906, betreffend Abänderung des revidierten Zivilstaats-

dienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionsklasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

§ 2.

1. Die dauernde Anstellung gegen feste Monatsvergütung regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Wenn sie schon vor dem vollendeten 24. Lebensjahre erfolgt, beginnt die Versicherung erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Die dauernde Übernahme der im § 1 Ziff. 1 b bezeichneten Arbeiter kann erfolgen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen 5 Jahre bei einwandsfreier Führung beschäftigt gewesen sind. Hierbei wird die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes mitgerechnet, wenn sie bis zu dem Militärdienst mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren und nach beendeter Militärdienstzeit sogleich wieder eintreten.

3. Die dauernde Übernahme kann von den Arbeitern abgelehnt werden, ohne daß ihre Weiterbeschäftigung hierdurch ausgeschlossen wird.

4. Wenn ein Arbeiter oder Bediensteter von dem einen der in § 1 Ziffer 1 a und b bezeichneten Dienstverhältnisse in das andere übertritt, wird die in dem früheren Dienstverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungs-

zeit nach den für das neue Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen angerechnet. Die Bediensteten der Klassen, bei denen eine Umwandlung des Lohnes in feste Monatsvergütung stattfindet, können in diesem Falle in die Versicherung eintreten, bevor der Lohn umgewandelt wird.

5. Die Versicherung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt werden.

§ 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten und die Arbeiter, welche die dauernde Übernahme erlangen, nachdem sie diese früher abgelehnt haben (§ 2, Ziffer 3) von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, in den Fällen des § 3, Ziffer 2 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Ver-

sicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder des als Monatsarbeitsverdienst anzurechnenden Betrages (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes oder, sofern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Für die dauernd übernommenen Arbeiter wird der Monatsarbeitsverdienst, welcher der Ruhegeldberechnung zu Grunde gelegt wird, nach dem Durchschnittsverhältnis gruppenweise festgesetzt, wobei die vorübergehende Steigerung des Verdienstes durch Stücklohnarbeit unberücksichtigt bleiben kann. Außer der eigentlichen Monatsvergütung oder dem eigentlichen Monatsarbeitsverdienst werden die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienstinkommens oder Arbeitslohnes, von dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} \text{ M}$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} \text{ M}$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat,

in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§ 4.

1. Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 *M* und höchstens 300 *M* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3

Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10}$ *M*, so werden sie auf $\frac{1}{10}$ *M* nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Witwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung

der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Klasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatze kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 *M* monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Monatszahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung oder der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

3. Wenn ein Versicherter, bevor er dienstunfähig ist, von der Eisenbahnverwaltung ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurückerstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt freiwillig, so kann die Zurückerstattung der Beiträge erfolgen.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, die, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf weiteres

wird die jährliche Abführung auf 30 *M* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Annahmearkunde.

§ 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invalidität nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienst Einkommens angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 10.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Arbeiter, welche das 45. Lebensjahr schon vollendet haben, in die Versicherung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die dauernde Übernahme schon beim Inkrafttreten der Bestimmungen vorlagen.

